

Hauptsatzung der Stadt Spremberg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg in ihrer Sitzung am 25.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Spremberg".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen amtsfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Spremberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Spremberg zeigt in Silber auf grünem Dreieck zwei rote, gemauerte Zinntürme mit zwei schwarzen Fenstern; dazwischen schräg gestellt ein roter Dreieckschild, belegt mit einem goldbewehrten, -gezungen und -gekrönten doppelt geschwänzten silbernen Löwen, darauf ein goldener Helm mit schwarzem Flug, bestreut mit gestürzten goldenen Lindenblättern.
- (3) Die Flagge der Stadt Spremberg ist dreistreifig Rot-Weiß-Grün mit dem den Mittelstreifen überdeckenden Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Spremberg hat einen Durchmesser von 35 mm. Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen geführt. Die Umschrift enthält in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) den Namen der Stadt und den Namen des Landkreises, in welchem sich das Stadtgebiet befindet. Für die Siegelung kleiner Urkunden werden Siegel von 20 mm Durchmesser verwendet.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Beamte und Angestellte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. In diesem Fall werden die Dienstsiegel fortlaufend mit arabischen Ziffern nummeriert.
- (6) Das Stadtwappen, die Flagge und das Dienstsiegel sind in Anlage 1 zu dieser Satzung bildlich dargestellt.

§ 3

Abgrenzung des Stadtgebietes

Das Gebiet der Stadt Spremberg umfasst die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu den Gemarkungen der Stadt Spremberg gehören. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt in ortsüblicher Form.
- (2) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Spremberg ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung

2. Einwohnerversammlungen

- (3) Die Einwohnerfragestunde wird in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg näher geregelt.
- (4) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen in einer Einwohnerversammlung mit den Einwohnern erörtert werden. Die Einwohnerversammlung kann für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt Spremberg durchgeführt werden.
 - a) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend § 9 Abs. 2. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Spremberg bzw. in einem Teil des Gebietes der Stadt Spremberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, verfügen in der Einwohnerversammlung über Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie ist dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
 - b) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf v. H. der Einwohner der Stadt Spremberg unterzeichnet sein.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (6) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann er auf der Internetseite der Stadtverwaltung Spremberg oder bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus, Am Markt 1, wahrnehmen.
- (7) Für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (3) Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, so hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an den Hauptausschuss zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss hierüber. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Spremberg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Spremberg“.
- (2) Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an. Weiterhin werden 9 Stellvertreter bestimmt. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Von in der Stadt Spremberg ansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchengemeinden, Einrichtungen und anderen eine anerkannte spezifische Seniorenarbeit leistenden Trägern kann der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung jeweils eine Person als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Seniorenbeirates vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste soll im Seniorenbeirat beraten und mit seiner Empfehlung an die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gereicht werden. Die Stadtverordnetenversammlung benennt dann auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste für die Dauer der Kommunalwahlperiode die Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreter.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Spremberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Ausschüssen Bauen, Ordnung und Sicherheit und Bildung, Kultur, Sport und Soziales zu. Dem Beiratsvorsitzenden wird hierzu die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung dieser Ausschüsse zugesandt. Das Anhörungsrecht ist nicht verletzt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 7 Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Spremberg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Spremberg“.
- (2) Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an. Weiterhin werden 9 Stellvertreter bestimmt. Mitglieder des Jugendbeirates können Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Von in der Stadt Spremberg ansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchengemeinden, Einrichtungen und anderen eine anerkannte spezifische Kinder- und Jugendarbeit leistenden Trägern kann der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung jeweils eine Person als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Jugendbeirates vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste soll im Jugendparlament beraten und mit seiner Empfehlung an die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gereicht werden. Die Stadtverordnetenversammlung benennt dann auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste für die Dauer der Kommunalwahlperiode die Mitglieder des Jugendbeirates und deren Stellvertreter.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Spremberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Ausschüssen Bauen, Ordnung und Sicherheit und Bildung, Kultur, Sport und Soziales zu. Dem Beiratsvorsitzenden wird hierzu die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung dieser Ausschüsse zugesandt. Das Anhörungsrecht ist nicht

verletzt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, so sollten diese begründet sein und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zugeleitet werden.
- (2) Anträge, die darauf abzielen, eine Beschlussvorlage zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, können bis zum Schluss der Beratung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Die Anträge sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (3) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, auch wenn er ihnen nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen, sofern ein Antrag beraten wird, der von ihm eingebracht oder gestellt wurde.
- (4) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er dies vorher dem Vorsitzenden oder dem Kommunalen Sitzungsdienst mitzuteilen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen, sofern ein solcher bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Stadtverordneten, die die Tagung vorzeitig verlassen wollen.
- (5) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich:

- a) bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma.
- c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Der ausgeübte Beruf sowie die vorbenannten vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten werden im Amtsblatt für die Stadt Spremberg - Spremberger Anzeiger - bekannt gemacht.

- (6) Jede Änderung der nach Absatz 5 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt zu einer Sitzung zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens alle drei Monate.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 18 spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung öffentlich in ortsüblicher Form bekannt gemacht. In Fällen verkürzter Ladungsfristen erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Regionalausgabe Spremberg.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird für die Behandlung folgender Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete der Stadtverwaltung,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 - e) Prozessangelegenheiten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze, ausgenommen der des Hauptausschusses, werden den Fraktionen nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 BbgKVerf und des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Ortsteile

- (1) Stadtteile, die als Ortsteile bestimmt sind:
Ortsteil Schwarze Pumpe, Ortsteil Terpe, Ortsteil Trattendorf, Ortsteil Sellessen, Ortsteil Haidemühl (Kraft Gesetzes vom 24.03.2003 GVBl. I S. 93, 101), Ortsteil Weskow, Ortsteil Groß Luja, Ortsteil Türkendorf, Ortsteil Graustein, Ortsteil Schönheide, Ortsteil Lieskau
Stadtteile, die als bewohnte Gemeindeteile bestimmt sind: Bühlow, Muckrow

Die räumlichen Grenzen sind nachfolgend nach Fluren angegeben und in den Anlagen 2 und 3 zur Hauptsatzung präzisiert:

Ortsteil	Gemarkung	Flur/en
Schwarze Pumpe	Terpe	2 – 4 teilweise, 5, 6
Terpe	Terpe	1, 2 – 4 teilweise
Trattendorf	Spremberg	34 tlw., 35 - 38, 39, 40
Sellessen	Sellessen	1, 2, 3 teilweise, 4, 5
	Bühlow	1 - 3
Haidemühl	Sellessen	3 teilweise
Weskow	Spremberg	9 - 11
Groß Luja	Groß Luja	1 - 3
Türkendorf	Türkendorf	1
Graustein	Graustein	1 - 3
Schönheide	Schönheide	1 - 2
Lieskau	Lieskau	1 - 2

- (2) In den Ortsteilen wird ein Ortsbeirat gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Der Ortsbeirat Schwarze Pumpe besteht aus 5, der Ortsbeirat Trattendorf aus 9 Mitgliedern. Im Übrigen bestehen die Ortsbeiräte aus jeweils 3 Mitgliedern.
- (4) Gemäß Artikel 3 §1 Abs. 8 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93, 101) wird festgelegt, dass der Ortsbeirat Haidemühl bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode im Jahr 2014 aus neun Mitgliedern besteht.
- (5) Der Ortsbeirat entscheidet im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten, die über die Regelungen des § 46 BbgKVerf hinausgehen:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badeanstalten sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (6) Ortsteile können durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden. Die Aufhebung des Ortsteils bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Zustimmung des Ortsbeirates des aufzuhebenden Ortsteils.
- (7) Unbeschadet dessen gelten die Regelungen aus den Eingliederungsverträgen im Rahmen ihrer Wirksamkeit weiter.

§ 12

Förderung sorbischer Sprache und Kultur

- (1) Die Stadt Spremberg liegt im angestammten niedersorbischen/wendischen Siedlungsgebiet.
Gefördert werden deshalb
 - die in der Stadt ansässigen niedersorbischen/wendischen Vereine
 - die bis in die Gegenwart gepflegten niedersorbischen/wendischen Bräuche und Traditionen.
- (2) Kindern, deren Eltern es wünschen, wird auch weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, die niedersorbische Sprache zu erlernen.

- (3) Die Beschriftungen an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf werden bei Erneuerung in deutscher und niedersorbischer Sprache gekennzeichnet.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Für die 5. Wahlperiode in den Jahren 2008 – 2014 sind es 9 Mitglieder. Für jedes der Gemeindevertretung angehörende Mitglied des Hauptausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen; die Fraktionen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Hauptausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (2) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 BbgKVerf und des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und regelt die Abgrenzung ihrer Aufgabenbereiche.

§ 14 Vorgänge der laufenden Verwaltung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften jeder Art, sofern der Wert 100.000,00 € übersteigt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Unbeschadet dessen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften jeder Art, sofern der Wert 10.000,00 € übersteigt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 15 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannte Vertreter nimmt die allgemeinen Aufgaben des Vertreters zusätzlich zu seinen Aufgaben wahr.

§ 16 Gemeindebedienstete

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von Amtsleitern und Sachgebietsleitern.
- (2) Folgt die Stadtverordnetenversammlung nicht dem Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters, so entscheidet sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden allein. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (3) Die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern obliegt dem Bürgermeister. Der Bürgermeister kann diese Aufgaben delegieren.

§ 17 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Spremberg verleiht zu bestimmten Anlässen das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Bezug nehmend auf § 28 Abs. 2 Pkt. 8 BbgKVerf, erfolgt die Verleihung in feierlicher Form in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg.
- (3) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes können von natürlichen und juristischen Personen beim Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Spremberg eingereicht werden. Ihnen ist eine ausführliche schriftliche Begründung sowie eine Einverständniserklärung der natürlichen Person beizufügen.
Die Stadtverordnetenversammlung Spremberg beschließt mit einer 2/3- Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.
- (4) Natürliche Personen, die vorgeschlagen werden, um ihnen das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, sollten sich in herausragender Art und Weise um die Stadt Spremberg verdient gemacht haben.
- (5) Zum Nachweis der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Spremberg wird den betreffenden Personen eine Ehrenurkunde überreicht.
- (6) Einer natürlichen Person, welcher das Ehrenbürgerrecht der Stadt Spremberg verliehen wurde, kann dieses wieder aberkannt werden, wenn nach der Verleihung dem Ansehen der Stadt Spremberg durch die natürliche Person in einem erheblichen Maße Schaden zugefügt wird.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Spremberg – Spremberger Anzeiger.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im Amtsblatt für die Stadt Spremberg - Spremberger Anzeiger - bekannt gemacht.
- (4) Öffentliche und amtliche Bekanntmachungen der Stadt Spremberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Stadt Spremberg - Spremberger Anzeiger - veröffentlicht, soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Gleichstellung

Soweit in dieser Hauptsatzung Personen- und Amtsbezeichnungen in männlicher Form enthalten sind, tritt bei weiblichen Personen die entsprechende weibliche Form an deren Stelle. Sind Personen- und Amtsbezeichnungen in weiblicher Form enthalten, tritt bei männlichen Personen die entsprechende männliche Form an deren Stelle.

§ 20
In-Kraft-Treten/außer Kraft treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 23. Februar 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg am 04. März 2005, Nr. 4/2005, außer Kraft.

Spremberg, den 27. März 2009

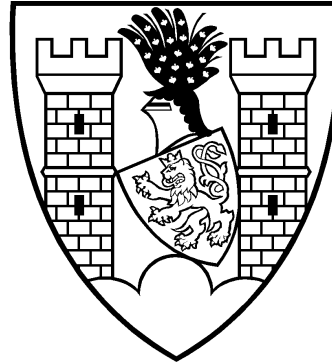
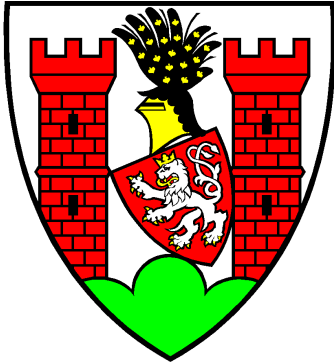
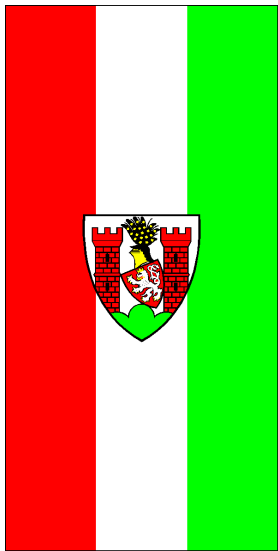
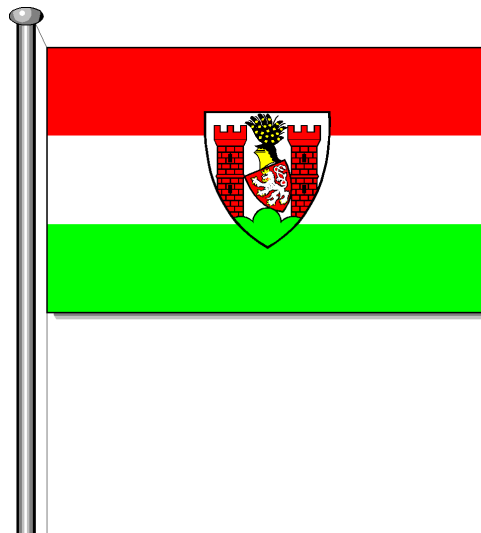
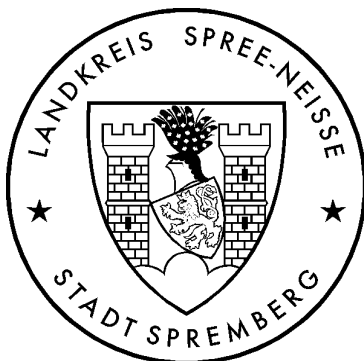
gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze
Bürgermeister

Anlagen 1- 3

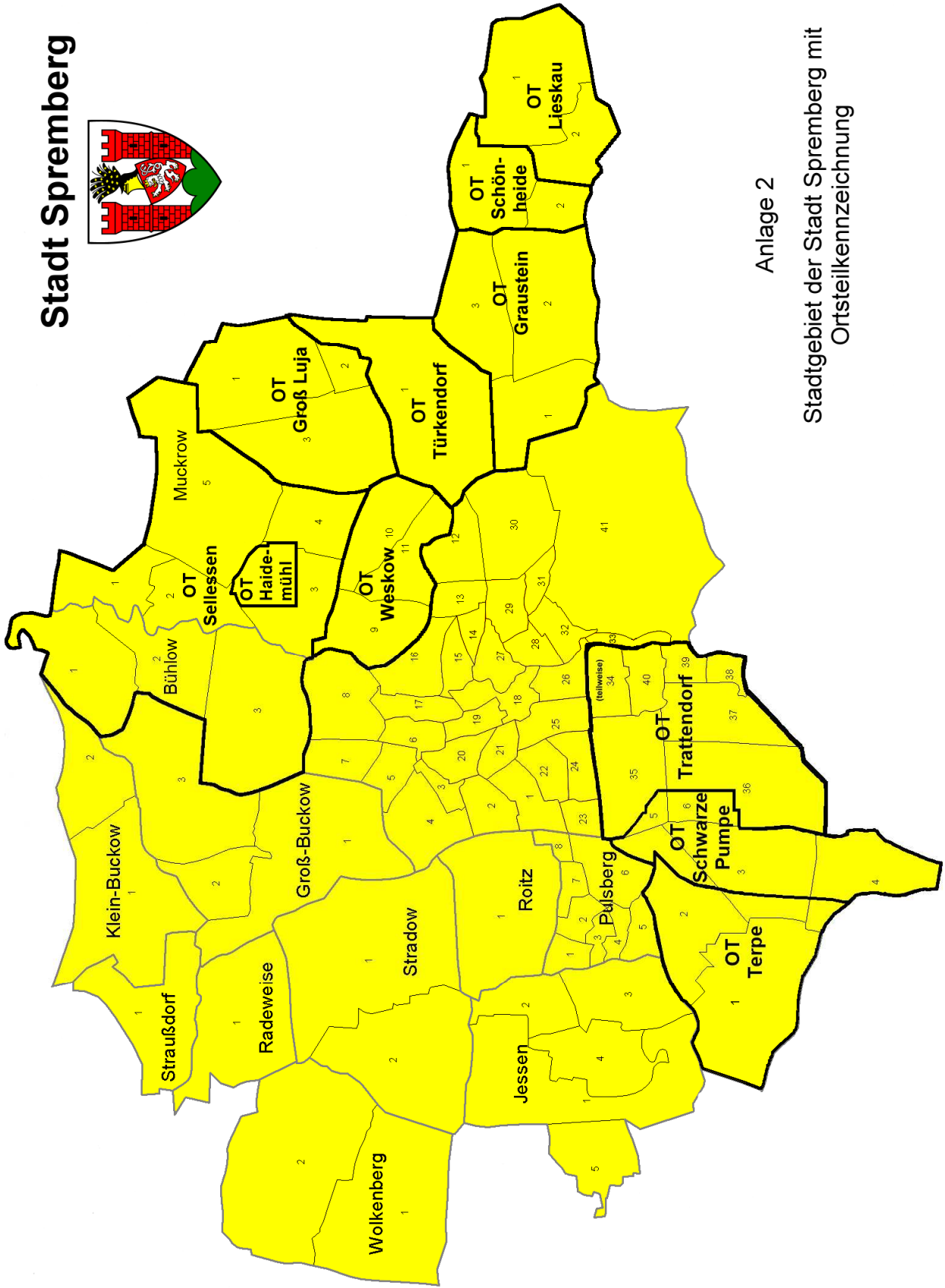
1. Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel
2. Stadtgebiet der Stadt Spremberg mit Orts- und Gemeindeteilkennzeichnung
3. Straßenverzeichnis

Anlage 1

Hoheitszeichen

Wappen der Stadt SprembergBanner der Stadt SprembergFlagge der Stadt SprembergDienstsiegel der Stadt Spremberg

Stadt Spremberg



Anlage 2

Stadtgebiet der Stadt Spremberg mit
Ortsteilkennzeichnung

Anlage 3 Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnungen

Adolf-Damaschke-Platz
Ährenweg
Albrecht-Dürer-Weg
Alexander-Puschkin-Platz
Alma-Riedel-Straße
Am Bach
Am Berghang
Am eigenen Herd
Am früheren Stadtbahngleis
Am Hauptbahnhof
Am Kollerberg
Am Markt
Am Pilz
Am Schulhof
Am Schweizergarten
Am See (teilweise Nr. 1 und 2)
Am Spreedamm
Am Tagebau
Am Walderholungsheim
Am Wasserturm
Amaliengasse
Ameisensteg
An den Mühlen
An der Lusatia
August-Bebel-Straße
Auguststraße
Badergasse
Bahnhofstraße
Bahnhofsvorplatz
Bauhofstraße
Beethovenstraße
Bergmannsweg
Bergstraße
Berliner Straße
Bienenwinkel (teilweise)
Bogenstraße
Brauhausgasse
Bregenzer Straße
Brigittenweg
Buckower Weg
Bühlower Weg
Burgstraße
Bürstenmacherbogen
Carl-Blechen-Straße
Carl-Spitzweg-Straße
Consulring
Cottbuser Weg
Dianaweg
Dorotheenweg
Drebkauer Straße
Dresdener Straße
Drosselweg
Druckerweg
Eigener Aufbau
Elsterweg
Erlengrund
Erwin-Strittmatter-Promenade
Falkenweg
Färbergasse
Fasanenstraße

Anlage 3 Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnungen

Finkenweg
Florian-Geyer-Weg
Forster Landstraße (teilweise Nr. 1-32, Nr. 63 - Ende)
Franz-Waldmann-Straße
Friedensstraße
Friedhofsweg
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Engels-Platz
Friedrichstraße
Fröbelstraße
Froschsteg
Gartenstraße
Gärtnerstraße
Georgenhöhe
Georgenstraße
Gerberstraße
Geschwister-Scholl-Straße
Glück Auf
Goetheplatz
Grazer Straße
Grünstraße
Heidefrieden (teilweise Nr. 21-23)
Heinrich-Heine-Weg
Heinrichsfelder Allee
Heinrichstraße
Heinrich-Zille-Straße
Hoyerswerdaer Straße (außer Nr. 32-46)
Hubertusweg
Jägerstraße
Jessener Weg
Johannesgasse
Johann-Sebastian-Bach-Weg
Johann-Strauß-Straße
Joseph-Haydn-Straße
Jüdengasse
Jüdenstraße
Käferpfad
Kantstraße
Karl-Marx-Straße
Karlstraße
Kastanienallee
Käthe-Kollwitz-Straße
Kesselstraße
Kirchgasse
Kirchhofsweg
Kirchplatz
Kirschallee
Klein Buckow
Kleine Berliner Straße
Knappenweg
Kochsaweg
Kochsdorfer Weg
Kollerbergring
Kollerbergweg
Kraftwerkstraße (teilweise Nr. 1-10)
Kulturhausweg
Lange Straße
Lassowberg
Lassowstraße
Lausitzer Straße

Anlage 3 Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnungen

Leipziger Straße
Lerchenweg
Libellenweg
Lindenplatz
Lindenstraße
Lucas-Cranach-Straße
Luisenfelder Weg
Lustgartenstraße
Lutherstraße
Lutz-Thormann-Siedlung
Mariengasse
Märkersruh
Mauergasse
Max-Liebermann-Straße
Meisenweg
Michelson-Schlucht
Mittelstraße
Mozartstraße
Mühlenplatz
Mühlenstraße
Muskauer Straße
Neudorfer Weg (teilweise Nr. 4-23)
Obere Bergstraße
Oberteschnitz
Otto-Nagel-Weg
Otto-von-Guericke-Straße
Paul-Thomas-Straße
Petrigasse
Pfefferweg
Pfortenstraße
Philipp-Reis-Straße
Posthalterweg
Poststraße
Querweg
Radeweiser Weg
Rathausgasse
Richtstraße
Ringstraße
Robert-Koch-Siedlung
Roitzer Straße
Roßstraße
Rotkelchenweg
Ruth-Borjack-Weg
Salzweg
Sanddornweg
Schäfereweg
Schillerstraße
Schlehenweg
Schleifer Weg
Schlesische Straße (außer Nr. 16)
Schlesischer Hof
Schloßbezirk
Schlosserstraße
Schloßstraße
Schmetterlingsweg
Scholle
Schomberg
Schubertstraße
Schulbezirk
Schulgasse

Anlage 3 Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnungen

Seilergasse
 Senftenberger Straße
 Siedlerstraße
 Siedlungsstraße
 Slamener Höhe
 Spinnerweg
 Spreeaue
 Spremberger Dorfstraße
 Stadtrandsiedlung
 Steigerweg
 Stieglitzweg
 Storchenweg
 Stradower Weg
 Straußdorfer Weg
 Tannenweg
 Taubenwinkel
 Teschnitzweg
 Töpferstraße
 Trattendorfer Hof
 Tuchmacherallee
 Turnstraße
 Waidmannslust
 Waldfrieden
 Waldheimstraße
 Waldstraße
 Waldweg
 Walter-Lehmann-Straße
 Weberweg
 Weinberg
 Wendenstraße
 Weskower Allee (teilweise Nr. 1-3; Nr. 30-33)
 Westbahnstraße
 Wiener Straße
 Wiesenaue
 Wiesengasse
 Wiesental
 Wilhelm-Busch-Straße
 Wilhelmsthaler Weg
 Windmühlenweg
 Wirthstraße
 Wolkenberger Weg
 Zedlitzstraße
 Zeppelinstraße
 Ziegeleiweg
 Zimtweg
 Zuckerstraße
 Zum Stadtwald
 Zum Wasserwerk
 Zum Weißen Wehr
 Zur Morgenröte

OT Graustein

Am Feld
 An den Gärten
 An der Dorfaue
 Ausbau Nord
 Ausbau Süd
 Bloischdorfer Weg
 Mittlerer Weg
 Muskauer Chaussee

Anlage 3 Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnungen**OT Graustein**

Neubaustraße
Reuthener Weg
Schleifer Straße
Türkendorfer Weg
Umspannwerkstraße
Zerrer Weg
Zum Storchberg

OT Groß Luja

An der Dorfkirche
Bagenzer Weg
Bloischdorfer Straße
Lindenallee
Muckrower Weg
Ringweg
Spremberger Allee
Wiesenrain

OT Haidemühl

Am Teich
Am Wald
Bergmannsring
Eichenallee
Feldstraße (teilweise Nr. 4)
Glasmacherstraße
Haidemühler Straße
Rosenstraße
Sportplatzstraße (teilweise)
Straße der Einheit

OT Lieskau

Am Grubenteich
Ausbau
Groß Dübener Weg
Im Felde
Lieskauer Dorfstraße
Schleifer Allee
Siedlung

OT Schönheide

Am Waldesrand
Ausbastraße
Bad Muskauer Straße
Schöne Heide
Teichstraße

OT Schwarze Pumpe

Am Ring
An der Alten Ziegelei
An der Heide
Badstraße
Bahnweg
Bergmannstraße
Bogenweg
Clara-Zetkin-Straße
Dresdener Chaussee
Ernst-Thälmann-Straße
Franz-Mehring-Straße
Fritz-Schulz-Straße

Anlage 3 Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnungen**OT Schwarze Pumpe**

Heinrichsfelder Weg
Kirchenweg
Lindenweg
Märzschäferei
Mittelweg
Pumpe Ausbau
Rungestraße
Schäfereistraße
Schulstraße
Siedlerweg
Spreetaler Werkstraße
Straße des Aufbaus
Straße des Kindes
Südstraße
Wagnerstraße
Winkelweg

OT Sellessen

Am Gartenweg
Am See
Am Waldrand
Amselweg
Anglerweg
Bagenzer Straße
Bergweg
Bräsinchener Straße
Bühlow Nord
Bühlower Straße
Eichhörnchenweg
Feldstraße (außer Nr. 4)
Grenzstraße
Groß Lujaer Straße
Hauptstraße
Heideweg
Mittelring
Muckrower Dorfstraße
Muckrower Straße
Neumühler Weg
Pflasterweg
Schloßweg
Schöne Aussicht
Seeweg
Sportplatzstraße (teilweise)
Spreeterrassen
Spremberger Straße
Teichweg
Weißer Berg
Weskower Straße
Wochenendweg
Zum Birkhahn
Zum Lehrpfad
Zur Schule

Anlage 3 Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnungen**OT Terpe**

Am Südgraben
Dorfstraße
Gleisdreieck
Gosdaer Weg
Mühlenweg
Pulsberger Weg
Sabrodter Straße
Schmiedeweg
Terpe am Rain
Terpe Ausbau
Werkstraße
Zu den Brüchen

OT Trattendorf

Adolph-Diesterweg-Ring
Ahornweg
Artur-Becker-Ring
Birkengrund
Blütenweg
Feldweg
Grenzwinkel
Grüner Weg
Heimchenweg
Hermann-Löns-Weg
Hoyerswerdaer Straße (teilweise Nr. 32-46)
Kiefernweg
Kraftwerkstraße (teilweise Nr. 11-93)
Kurzer Weg
Neudorfer Weg (teilweise Nr. 1-3; Nr. 24-25)
Schlesische Straße (teilweise Nr. 16)
Trattendorfer Straße
Wiesenweg
Zum Schulgraben

OT Türkendorf

Am Feldrain
Am Mühlberg
Grausteiner Straße
Im Vorwerk
Pappelweg
Zur Dorfaue

OT Weskow

Am Wildgehege
Am Wildpfad
An der Zeidelweide
Bienenwinkel (teilweise Nr. 11 und 12)
Eigene Scholle
Falterweg
Forster Landstraße (teilweise Nr. 33-62)
Fuchsweg
Grausteiner Weg
Grenzweg
Hasenheide
Hegerweg
Heidefrieden (teilweise Nr. 1-20; Nr. 27 - Ende)
Hummelsteg
Immenwinkel
Jägerbogen

Anlage 3 Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnungen

OT Weskow

Kleeweg

Liebigstraße

Ratsheideweg

Rehwinkel

Sellessener Allee

Veilchenhöhe

Vogelsang

Weskower Allee (außer Nr. 1-3; Nr. 30-33)

Weskower Platz